

Stadt Nienburg/Weser Bebauungsplan Nr. 48 Ortsteil: Langendamm „AM ALTEN DAMME“ — 2. Änderung —

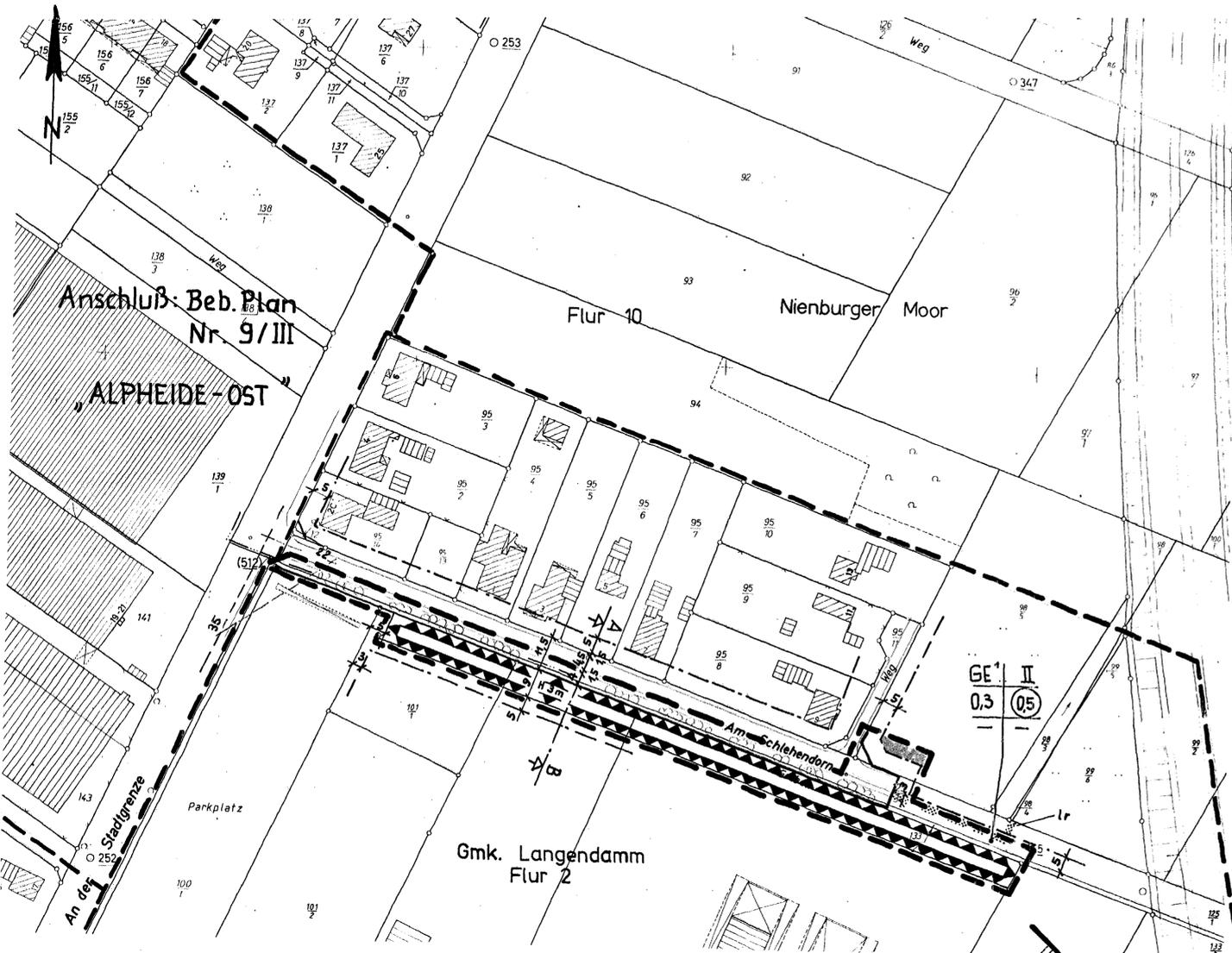
Planzeichenerklärung:

- GE¹ Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE¹)-(sh. 1e) Festsetzung
- (0,5) Geschöbflächenzahl
- 0,3 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche mit geplanter Aufteilung
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstige Verkehrsflächen
- Leitungsrecht (zugunsten der Allgemeinheit)
- Sichtdreieck - von jeglicher Sichtbehinderung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten jederzeit freizuhalten.
- Fläche für Aufschüttungen Höhe > 3m Anpflanzung u. Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 b BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

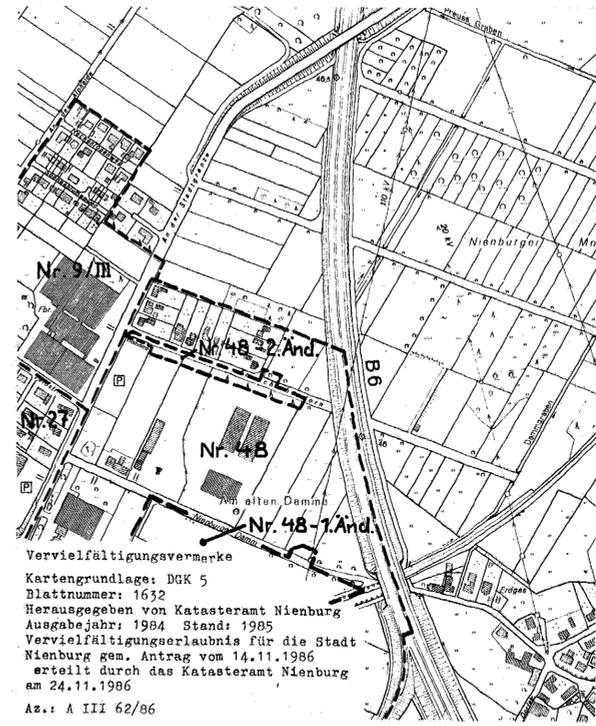
Textliche Festsetzung:

Im eingeschr. Gewerbegebiet (GE¹) sind gem. § 1(4) BauNVO nur die Betriebe zulässig, die im Mischgebiet nach § 6 BauNVO zugelassen sind.

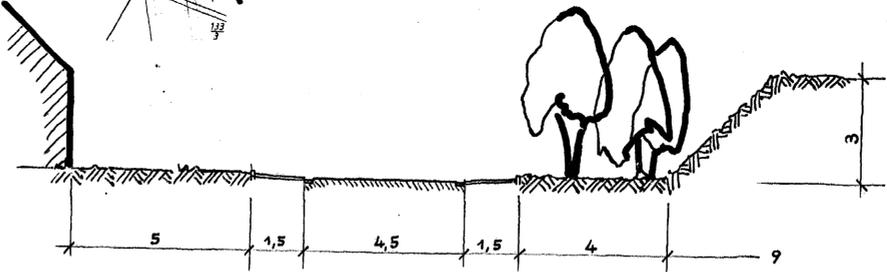
— Planungsamt —
18.11.1986



M. 1:1000



Umgebung des Plangebietes M. 1:5000



gepl. Querschnitt A-B
M. 1:100

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.1987 die Aufstellung der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 48 beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.10.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Nienburg, den 22.9.1987
gez. Jähmann
Stadtdirektor

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Flur: 10, Maßstab: 1:1000
Az.: ... A III 62/86

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.11.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg, den 04.12.1986

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.1987 dem Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.10.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.7.1987 bis 14.8.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.⁵⁾

Nienburg, den 22.9.1987
gez. Jähmann
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.9.1987 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 22.9.1987 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.9.1987 gegeben.

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BBauG in seiner Sitzung am 22.9.1987 als Satzungsplan (§ 3 Abs. 3 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Nienburg, den 22.9.1987
gez. Jähmann
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: ...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben⁷⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.⁸⁾

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom 27.11.1988 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.⁹⁾ Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 u. 3 BauNVO am 20.11.87 angesetzt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verkürzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht geltend gemacht.

Nienburg, den 27.11.1988
Genehmigungsbehörde
Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt
Im Auftrag:
gez. Bräber

(Siegel)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauG) d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ...

und der §§ 66 und 67 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1979 (Nds. GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...), i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch ... vom ...

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1980 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. 140), hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan ... / die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 48 bestehend aus der Planzeichnung und den ... / nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen - sowie den ... / nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

Nienburg, den 22.9.1987

gez. Radtke
Ratsvorsitzender (Siegel) *gez. Jähmann*
Stadtdirektor

Der Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Nienburg/Weser
Nienburg/Weser, den 11.11.1987
Kosuthal
Baubereiter

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich